presserat

Ehrverletzung

In einem Lokalblatt ist ein Leserbrief veröffentlicht, den der Verfasser mit einem Hinweis auf eine rechte Partei im Landkreis unterzeichnet hat. Der Leserbrief kritisiert die Äußerung eines prominenten deutschen Politikers, das Deutsche Volk habe sich (im Dritten Reich) von Verbrechern führen lassen. Er bemerkt, dass der Vater jenes Politikers ein führendes Mitglied dieser »Verbrecher« gewesen sei. Der Briefautor spricht dann von einem »schäbigen Charakter«, der seinen Vater öffentlich einen Verbrecher schimpfe, von »Verwirrungen«, »schweren Bewusstseinsstörungen«, von »einer Art Vaterhass« sowie von einem »tumben Deutschenhass« der Redenschreiber, die vermutlich in Tel Aviv oder in London sitzten. Mehrere Redakteure einer anderen Zeitung sehen die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten und beschweren sich beim Deutschen Presserat. (1988)

Die Veröffentlichung des Leserbriefs »Schäbig« verstößt gegen Ziffer 9 des Pressekodex. Der Deutsche Presserat ist sich darin einig. Die in dem Leserbrief enthaltene Formulierung »Welch ein schäbiger Charakter, der seinen Vater öffentlich einen Verbrecher schimpft« ist eine falsche und ehrverletzende Tatsachenbehauptung. Das gleiche gilt auch für die Passage: »Wie oft hat dieser... entgegen seiner eigentlichen Aufgabe - Schaden vom deutschen Volk abzuwenden und seinen Nutzen zu mehren - sein eigenes Volk pauschal verunglimpft, in Kollektivhaftung genommen oder auch den 'Spätgeborenen' eine angebliche 'Mitschuld' aufgebürdet!« Der Presserat erteilt der Zeitung eine Rüge. Er wählt diese Maßnahme, weil die hier verbreiteten ehrverletzenden Äußerungen nicht von irgendeinem Leser, sondern von einer Person in öffentlicher Funktion stammen. (B 14/90)

Aktenzeichen:B 14/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: öffentliche Rüge